

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/90/236

Dresden, 5. November 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/4139

**Thema: Erfolgreiche Abschiebungsversuche und Flugrückführungen
im 3. Quartal 2020**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Wie viele gescheiterte Abschiebungsversuche gab es im 3. Quartal
2020?**

Im 3. Quartal 2020 traten bei 79 durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)
vorbereiteten Abschiebungen gemäß § 58 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (Auf-
enthG) Umstände ein, auf Grund derer die Abschiebung nicht erfolgreich
durchgeführt werden konnte.

Frage 2:

**Wie viele gescheiterte Flugrückführungen befanden sich unter den
Abschiebungen aus Frage 1?**

Unter den nicht erfolgreich durchgeführten Rückführungen befanden sich 53
Flugrückführungen.

Frage 3:

**Mit welchen Kosten wurde der Haushaltstitel, aus dem die Abschie-
bungen finanziert werden im Jahr 2020 bisher belastet? (Bitte auch
den Titel angeben!)**

Die Kosten für die Abschiebungen werden von der Landesdirektion Sachsen
aus dem Kapitel 03 04 Titel 532 52 „Beförderungskosten von Asylbewerbern
und anderen ausländischen Flüchtlingen“ bezahlt. Der Titel deckt nicht aus-
schließlich die Kosten für Abschiebungen ab. Die Gesamtausgaben aus
diesem Titel betrugen bis zum 30. September 2020 insgesamt 542.425,37
EUR.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 4:

Welche durchschnittlichen Kosten pro Kopf entstehen dabei bei Flug- und welche bei Landabschiebungen?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Die erfragten Angaben hinsichtlich der Abschiebungskosten bei Flug- und Landabschiebungen werden statistisch nicht erfasst. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht nicht. Die erfragten Angaben können auch nicht durch einen Rückgriff auf den entsprechenden Haushaltstitel ermittelt werden, da dort nicht nur Kosten von Abschiebungsmaßnahmen erfasst werden und diese auch nicht nach den abgefragten Kriterien differenziert sind.

Zur Beantwortung der Frage müssten zu den 79 gescheiterten auch die 116 vollzogenen Abschiebungen nach § 58 Absatz 1 AufenthG, d. h. insgesamt 195 Fälle, im Einzelfall überprüft werden. Dabei wären auch die Akten und Auskünfte der an der Abschiebung beteiligten Behörden und sonstigen Stellen zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass Kosten von den an der Abschiebung beteiligten Behörden, Firmen oder Privatpersonen in der Regel erst nach Monaten geltend gemacht werden, d. h. selbst bei händischer Auswertung der Akten wären belastbare Aussagen nur sehr eingeschränkt möglich. Für die Ermittlung der daraus jeweils ersichtlichen Kosten wird von einer Bearbeitungszeit von ca. zwei Stunden pro Fall ausgegangen. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher mehr als zwei Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Andere Kernaufgaben der ZAB können während dessen nicht wahrgenommen werden.

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der ZAB andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der Beantwortung abgesehen.

Frage 5:

Wie viele kontrollierte Ausreisen bzw. Abschiebungen konnten wahrgenommen bzw. nicht wahrgenommen werden, obwohl der Ausländer sich zum Zeitpunkt der Rückführung in staatlichem Gewahrsam befand?

Im 3. Quartal 2020 erfolgten 49 Abschiebungen gemäß § 58 Absatz 1 AufenthG aus staatlichem Gewahrsam. Im gleichen Zeitraum konnte in zwei Fällen eine geplante Abschiebung gemäß § 58 Absatz 1 AufenthG aus dem staatlichen Gewahrsam nicht durchgeführt werden.

Von einer weiteren Beantwortung wird abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

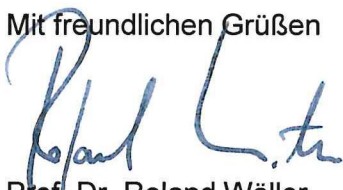
Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Die erfragten Angaben, welche überwachten Ausreisen im Sinne des § 58 Absatz 3 AufenthG aus staatlichem Gewahrsam erfolgten bzw. welche geplant waren, werden statistisch nicht erfasst. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu gibt es nicht.

Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten alle ca. 223.000 aktuell in der ZAB geführten Akten einzeln händisch ausgewertet werden. Für eine derartige Auswertung wird von einer Bearbeitungszeit von ca. einer Stunde pro Akte ausgegangen. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher mehr als 1.393 Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Andere Kernaufgaben der ZAB könnten währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der ZAB andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der Beantwortung abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller